

Thüringer Oberlandesgericht

BESCHLUSS

§§ 142, 15 StGB

- 1. Der Vorsatz nach § 142 Abs. 1 StGB muss sich auf alle Merkmale des äußeren Tatbestandes erstrecken. Der Täter muss dabei erkannt oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren, jemanden verletzt oder getötet hat bzw. dass ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist.**
- 2. Dass der Täter die Entstehung eines nicht unerheblichen Schadens hätte erkennen können und müssen, reicht nicht aus. Damit ist kein (bedingter) Vorsatz, sondern lediglich Fahrlässigkeit erwiesen.**

OLG Thüringen, Beschluss vom 07.07.2005, Az.: 1 Ss 161/04

Tenor:

Das Urteil des Landgerichts Gera vom 16.02.2004 wird mit den getroffenen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an eine andere Strafkammer des Landgerichts Gera zurückverwiesen.

Gründe:

I. Durch Urteil des Amtsgerichts Gera vom 26.03.2003 wurde der Angeklagte wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,- € verurteilt. Weiterhin wurde dem Angeklagten für die Dauer von 3 Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Angeklagten hob das Landgericht Gera das Urteil des Amtsgerichts Gera vom 26.03.2003 auf und fasste es dahingehend neu, dass der Angeklagte des unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig ist und deshalb zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20,- € verurteilt wird. Vom Ausspruch eines Fahrverbotes sah es ab.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Revision, mit der er, näher ausgeführt, die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt und einen Freispruch erstrebt.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2005 beantragt, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

II. Die Revision ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 335, 345 Abs. 1 StPO).

Während die Verfahrensrüge nicht in der Form des § 344 Abs. 2 StPO erhoben worden ist, führt das Rechtsmittel auf die erhobene Sachrüge zu einem – vorläufigen – Erfolg.

Nicht zu beanstanden ist das angefochtene Urteil hinsichtlich der Ausführungen zur Wartepflicht und zur Höhe eines nicht ganz belanglosen Schadens.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils vermögen aber eine Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB deshalb nicht zu tragen; weil die Ausführungen zur inneren Tatseite unzureichend sind.

Das Landgericht hat u.a. folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Am 10.08.2002 befuhr der Angeklagte gegen 19.45 Uhr mit seinem gelben Pkw BMW M 3, Kennzeichen ..., die Z.-straße in G.-Süd mit einer Geschwindigkeit zwischen 50 und 60 km/h. Er wollte von G.-L., wo er wohnte, kommend einen Bekannten in K. besuchen.

Kurz vor der in der Z.-straße gelegenen Friedensbrücke verlor der Angeklagte in einer Kurve aufgrund nasser Fahrbahn die Kontrolle über sein Fahrzeug, welches über die Bordsteinkante auf den Gehweg rutschte. Dort kollidierte der Wagen mit der am Straßenrand angebrachten Leitplanke und kam mit den Vorderrädern auf dem Gehweg zum Stehen.

Durch den Aufprall des Pkws auf die Leitplanke wurde der vordere rechte Scheinwerfer des gelben BMWs zerstört. Weiterhin wurden die vordere Stoßstange, der vordere rechte Kotflügel und die Motorhaube gestaucht.

An der Leitplanke kam es durch die Kollision auf einem Stück von ca. 50 cm zu gelbem Farbabrieb. Darüber hinaus wurde die Leitplanke eingedrückt, wodurch auch die Ständer verbogen wurden. Zur Beseitigung der Schäden mussten zwei Leitplankensegmente ausgewechselt werden.

Der durch das Unfallgeschehen zwar erschreckte, aber nicht vollkommen verwirrte Angeklagte blieb nach der Kollision in seinem Pkw sitzen.

Vom Fahrersitz aus sah er durch die Windschutzscheibe, dass der vordere rechte Scheinwerfer seines Wagens Beschädigungen davongetragen hatte. Weiterhin erkannte er, dass über ca. ½ Meter hinweg gelber Lackabrieb von seinem Fahrzeug auf die Leitplanke übertragen war. Wäre der Angeklagte aus seinem Pkw ausgestiegen, hätte er die weiteren Schäden an der Leitplanke und an seinem Pkw erkennen können. ...“

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung heißt es u. a.:

„Der Angeklagte musste aufgrund seiner Wahrnehmungen an der Unfallstelle auch damit rechnen, dass es durch den Unfall zu einem nicht unerheblichen Fremdschaden gekommen ist.

Nach den Feststellungen der Kammer konnte er insbesondere nicht damit rechnen, dass es hier lediglich zu einem völlig belanglosen Schaden kam, der nach der Rechtsprechung und herrschenden Meinung nur bei einem Schaden unter 25,- € vorgelegen hätte (vgl. dazu Tröndle/Fischer, StGB, § 142 Rdn. 11). Dass dann, wenn ein Leitplankensegment auszuwechseln ist, aufgrund einer Beschädigung Kosten von über 25,- € entstehen, konnte der Angeklagte auch ohne weiteres erkennen.“

Der Angeklagte hatte sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, dass er aus dem Auto heraus bemerkt habe, dass der vordere rechte Scheinwerfer kaputt

gewesen sei. Durch die Windschutzscheibe habe er lediglich erkennen können, dass über ca. ½ m hinweg gelbe Farbe an der Leitplanke zu sehen war. Er sei aus dem Pkw nicht ausgestiegen und habe auch nicht nachgesehen, ob es durch den Unfall zu weiteren Schäden an seinem Wagen oder der Leitplanke gekommen sei. Dass die Leitplanke eingedrückt gewesen sei, habe er nicht gesehen. Diese Einlassung des Angeklagten sah das Landgericht als glaubhaft an.

Die vom Landgericht zur inneren Tatseite des unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 StGB gemachten Ausführungen sind nicht frei von Rechtsfehlern.

Wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort kann nach §§ 142, 15 StGB nur bestraft werden, wer vorsätzlich gehandelt hat, wobei bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz nach § 142 Abs. 1 StGB muss sich auf alle Merkmale des äußeren Tatbestandes erstrecken. Dazu gehört, dass der Täter weiß, dass es zu einem Unfall i. S. d. § 142 StGB gekommen ist. Der Täter muss erkannt oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren, jemanden verletzt oder getötet hat bzw. dass ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 142 StGB m.w.N., OLG Düsseldorf VRS 95, 254; OLG Hamm VRS 93, 166). Es reicht dabei nicht aus, dass der Angeklagte die Entstehung eines nicht unerheblichen Schadens hätte erkennen können und müssen. Damit ist kein (bedingter) Vorsatz, sondern lediglich Fahrlässigkeit erwiesen (vgl. OLG Köln NZV 2001, 526; BayObLG bei Janiszewski, NSTZ 1988, 544).

Vorliegend ergibt sich weder aus den ausdrücklichen Sachverhaltsfeststellungen noch aus der Beweiswürdigung, der rechtlichen Bewertung bzw. einer Gesamtschau des Urteils, dass sich der Angeklagte einen nicht ganz belanglosen Schaden zumindest als möglich vorgestellt hat. Das Landgericht stellt nicht fest, welche Vorstellungen der Angeklagte hinsichtlich des angerichteten Schadens tatsächlich hatte, als er die Unfallstelle verließ. Es führt lediglich aus, welche Vorstellungen er hätte haben können oder müssen, wenn er aus dem Pkw ausgestiegen und sich näher vergewissert hätte.

Die Feststellungen des Urteils belegen damit lediglich Fahrlässigkeit.

Zwar schließt das Nichterkennen eines (Fremd)-Schadens infolge nachlässiger Nachschau die Annahme bedingten Vorsatzes nicht aus. Es können nämlich Umstände (z. B. heftiger Anprall, Schaden am eigenen Fahrzeug u. a.) vorliegen, die beim Täter trotz eines solchen Nichterkennens die Vorstellung begründen, es sei möglicherweise ein nicht ganz unerheblicher Schaden entstanden. Derartige Umstände bedürfen jedoch eingehender Darlegung und Würdigung im Urteil, um dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die aus ihnen gezogene Schlussfolgerung auf bedingten Vorsatz des Täters frei von Rechtsfehlern ist (vgl. OLG Köln a. a. O.).

Umstände, die nach der Lebenserfahrung einem durchschnittlichen Kraftfahrer die Vorstellung aufdrängen, dass es zu einem nicht unerheblichen Sachschaden gekommen sein könne, werden auch dem Tatrichter meist den Schluss erlauben, dass der betreffende Kraftfahrer sich diese Vorstellung gebildet habe. Die Überzeugung, dass der zur Verantwortung gezogene Kraftfahrer die genannte Vorstellung gebildet hat, muss aber der Tatrichter gewinnen. Das Revisionsgericht kann insoweit keine eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Tatrichters setzen (vgl. BayObLG VRS 24, 123).

Wegen dieses Rechtsfehlers war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Kammer des Landgerichts Gera zurückzuverweisen.